

-Entwurf-
Satzung des Kreises Warendorf
über Sammlung und Beförderung von Altpapier, gefährlichen Abfällen,
Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen
(Satzung für Wertstoffe und gefährliche Abfälle)
vom _____ 2022

Aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO), der §§ 2, 3, 5, 6 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der §§ 2 und 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), des Verpackungsgesetzes (VerpackG), der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 7 LKrWG in Verbindung mit dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), des § 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Kreistag Warendorf in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Ziele

1. Der Kreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Neben den ihm gesetzlich zugewiesenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, führt der Kreis die abfallwirtschaftlichen Aufgaben durch, die ihm von den Städten und Gemeinden übertragen worden sind (gemäß Anlage 1 dieser Satzung). Mit der Durchführung der vorgenannten abfallwirtschaftlichen Aufgaben hat der Kreis die Kommunale Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) nach § 22 KrWG beauftragt (Drittbeauftragung). Die in den §§ 2 ff. dieser Satzung genannten Rechte und Pflichten, insbesondere Aufgaben des Kreises Warendorf, nimmt die AWG wahr, soweit es sich nicht um ausschließlich hoheitliche Aufgaben handelt.
2. Das Einsammeln und Befördern des Altpapiers erfolgt durch eine grundstücksbezogene Altpapierentsorgung mit Altpapiergefäßen im Holsystem. Die Regelungen zu den einzelnen Systemen ergeben sich aus der Anlage 2 dieser Satzung.
3. Das Einsammeln und Befördern der Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG und von Altmetallen erfolgt durch eine grundstücksbezogene Entsorgung mittels Transportfahrzeugen im Holsystem sowie zusätzlich durch Annahme an stationären Sammelstellen (Bringsystem). Die näheren Einzelheiten sind in § 12 dieser Satzung geregelt.
4. Das getrennte Einsammeln und Befördern der gefährlichen Abfälle erfolgt außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung über stationären Sammelstellen und/oder über Schadstoffmobile. Die näheren Einzelheiten sind in § 13 dieser Satzung geregelt.

5. Soweit hier von Abfällen die Rede ist, so handelt es sich nur um Altpapier, gefährlichen Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altmetalle nach dieser Satzung. Soweit von Entsorgungseinrichtungen die Rede ist, betrifft dies nur Entsorgungseinrichtungen für Abfälle nach dieser Satzung.
6. Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach der von ihm hierfür erlassenen Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf vom **...**.2022 wahrgenommen.
7. Der Kreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen des Kreises durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Modellversuche

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung und zum Transport von Abfällen kann der Kreis in Abstimmung bzw. ggf. in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Modellversuche mit örtlicher oder zeitlich begrenzter Wirkung (Pilotprojekte) durchführen.

§ 3 Abfallentsorgungsleistungen

1. Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) – getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG in Verbindung mit § 1 Abs. 5 dieser Satzung.
2. Der Kreis erbringt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - a) Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG) gemäß §§ 8-11 dieser Satzung; hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet.

- b) Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 12 dieser Satzung
- c) Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen gemäß § 12 dieser Satzung, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
- d) Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen an stationären Sammelstellen und/oder mittels Schadstoffmobil (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (aufgestellte Sammelcontainer, Entsorgungspunkt Ennigerloh und Recyclinghöfe). Die näheren Einzelheiten sind in §§ 8 bis 13 dieser Satzung geregelt.

3. Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton, erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kreises. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle in die Erfassungsbehältnisse des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapier- und Altpapier-Großbehälter, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit am Entsorgungspunkt Ennigerloh oder Recyclinghöfen).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der in Anlage 1 dieser Satzung genannten Städte und Gemeinden liegenden Grundstücks ist im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der in Anlage 1 genannten übertragenen Aufgaben berechtigt, vom Kreis den Anschluss seines Grundstücks an die Entsorgungseinrichtungen zu verlangen (Anschlussrecht).
2. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der in Anlage 1 dieser Satzung genannten Städte und Gemeinden haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallende Abfällen nach dieser Satzung den Entsorgungseinrichtungen zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 5 Benutzungszwang

1. Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen den kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.
2. Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung anfallen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Absatz 1 KrWG erfüllt sind. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können.
3. Der Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Altpapiertonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Altpapiermengen ist auf Antrag möglich.

§ 6 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht, soweit

- Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die entsorgungspflichtige Körperschaft an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder

Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

- Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, vorausgesetzt überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 KrWG stehen dieser nicht entgegen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

Eine Ausnahme vom Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt/Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 8

Altpapierbehälter/Standplatz und Transportweg

1. Die AWG bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art und Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
2. Für das Einsammeln von Abfällen sind ausschließlich die in der Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegten Altpapierbehälter zugelassen.
3. Die Grundstückseigentümer bzw. Altpapierbesitzer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Altpapierentsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Altpapierbehälter sind an der Bürgersteigkante bzw. den Straßenrändern so aufzustellen, das Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Wenn das Entsorgungsfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Behälter zur nächsten Zufahrtsmöglichkeit gebracht werden. Die AWG kann den Aufstellungsort der Behälter bestimmen. Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Baumaßnahmen kann die AWG vorübergehend einen anderen

Aufstellungsort für die Abfallbehälter bestimmen. Nur von diesem Aufstellungsort erfolgt dann die Abholung der Behälter. Nach der Leerung sind die Altpapierbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.

§ 9 Benutzung der Altpapierbehälter

1. Die Altpapierbehälter werden von der AWG gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschluss- und Benutzungspflichtigen über.
2. Das Altpapier muss in die von der AWG gestellten Altpapierbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Altpapier darf nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Behälter gelegt werden.
3. Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, kann vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen werden, wenn dieses nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Altpapier eingesammelt, befördert oder verwertet werden kann.
4. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Altpapierbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
5. Die Altpapierbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Altpapier darf nicht neben die Altpapierbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Altpapier darf nicht in den Altpapierbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Sie sind nur für die Entsorgung von Altpapier zugelassen. Andere Gegenstände dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Altpapier im Altpapierbehälter zu verbrennen.
6. Die Haftung von Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Altpapierbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
7. Die Termine für die Einsammlung von Altpapier werden von den Städten und Gemeinden rechtzeitig bekannt gegeben.
8. Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Altpapiergefäße abgezogen.

§ 10 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke – mit Ausnahme der in der Gemeinde Wadersloh gelegenen Grundstücke – zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Altpapiergefäß oder mehrere Altpapiergefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften wegen möglicher Rechtsansprüche als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 11 Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die Behälter werden vierwöchentlich geleert. Sie sind ab 6.00 Uhr zur Leerung bereitzustellen. Die genauen Abfuhrtage ergeben sich aus dem jeweils gültigen Abfallkalender der Städte und Gemeinden.

§ 12 Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altmetallen

1. Elektro- und Elektronikaltgeräte i.S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zu entsorgen (§§ 13, 14 ElektroG). Das gleiche gilt für Metalle.
Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt/Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
Elektrokleingeräte müssen in die im Kreisgebiet zur Verfügung gestellten Wertstoffboxen entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Das Einsammeln und Befördern von Elektrogroßgeräten und großen, sperrigen Altmetallen erfolgt durch eine grundstücksbezogene Entsorgung mittels Sammelfahrzeug im Holsystem; Elektrokleingeräte und Metallteile dürfen in diesem Zuge den Elektrogroßgeräten mit beigelegt werden. Elektrogroßgeräte und Altmetalle dürfen dagegen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Wertstoffboxen gelegt werden. Die Abholtermine werden gesondert durch die AWG bekannt gegeben.
Sämtliche Elektro- und Elektronikkleingeräte und Altmetalle können aber auch zu einer vom Kreis oder von der AWG benannten Sammelstelle gebracht werden. Die Standorte der Sammelstellen und der Wertstoffboxen werden von der AWG über die verschiedenen Medien (z.B. Internet) ausgewiesen.
2. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Wertstoffboxen (Container) für Elektrokleingeräte nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden, die Mittagsruhe ist einzuhalten.

§ 13

Sammeln von gefährlichen Abfällen

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der AVV und § 2 Abs. 1 GefStoffV) werden von der AWG bei den stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in § 13 Satz 1 dieser Satzung genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt/Gemeinde zu überlassen.

Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen sind neben Haushalten nur solche Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 500 kg der im Abfallverzeichnis der AVV durch ein Sternchen (*) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 GefStoffV als gefährliche Abfälle gekennzeichneten Abfallarten anfallen. Ansonsten sind diese – falls der Abfallbesitzer eine Entsorgung nicht selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte in einer dafür zugelassenen Anlage vornimmt – dem für diesen Zweck eingerichteten Sammelsystem zuzuführen.

Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der AVV dürfen nur zu den im Kreis bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der AWG bekannt gegeben.

§ 14

Auskunftsrecht, Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
3. Den Bediensteten und Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Absatz 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
4. Die Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten sind zu befolgen.
5. Die Bediensteten und Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis bzw. der AWG ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

6. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 S. 3 KrWG eingeschränkt.

§ 15 Unterbrechung der Abfallentsorgung

1. Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
2. In Fällen des § 15 Abs. 1 dieser Satzung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 16 Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall des Abfalls

1. Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer, Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind oder Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
2. Abfall zum Einsammeln und Befördern gilt als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
3. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
4. Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 17 Entgelte

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis bzw. von der AWG und von den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellten kommunalen Entsorgungsdienstleistungen sind Entgelte zu zahlen. Die Entgelte werden den entsorgungspflichtigen Körperschaften (Städte und Gemeinden) bzw. den Anlieferern von der AWG in Rechnung gestellt. Die Höhe der Entgelte wird über die verschiedenen Medien (z.B. im Internet auf der Seite www.awg-waf.de) ausgewiesen.

§ 18 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 19 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - nach § 4 der „Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Warendorf“ ausgeschlossene Abfälle dem Kreis zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - überlassungspflichtige Abfälle dem Kreis nicht überlässt oder vom Kreis bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 8 und § 9 dieser Satzung) und damit dem Benutzungszwang in § 5 dieser Satzung zuwider handelt;
 - Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in §§ 9 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 und § 12 dieser Satzung befüllt;
 - anfallende Abfälle entgegen § 16 Abs. 3 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **50.000 Euro** geahndet werden soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Warendorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Warendorf über

Sammlung und Beförderung von Altpapier, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikgeräten und Altmetallen (Wert- und Schadstoffsatzung) vom 23.10.2015 außer Kraft.

Anlage 1

Nach § 5 Absatz 7 LKrWG NRW können sich u.a. Kreise und kreisangehörige Städte und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) bedienen.

Die Parteien vereinbaren also eine kommunale Zusammenarbeit gem. § 5 Absatz 7 LKrWG NRW i.V.m. § 23 GkG, die mandatierend oder delegierend sein kann. Bei einer delegierenden Vereinbarung zwischen den Kommunen überträgt die „abgebende“ Kommune ihre Rechte und Pflichten im Sinne einer kompletten Verantwortungs- und Aufgabenübertragung auf die „übernehmende“ Kommune. Die „abgebende“ Kommune wird in einem derartigen Fall von ihrer Pflicht zur Aufgabenwahrnehmung befreit.

Bei einer mandatierenden Vereinbarung zwischen Kommunen nimmt die „übernehmende“ Kommune eine Aufgabe in fremden Namen, also in der Form der Beauftragung wahr. Die Rechte und Pflichten der „abgebenden“ Kommune bleiben unberührt, es wird lediglich die Durchführung einer Aufgabe von einer Kommune auf die andere übertragen.

Im Kreis Warendorf sind von den Städten und Gemeinden die folgenden Aufgaben delegierend übertragen worden:

Art der Übertragung	Übertragung durch Stadt/Gemeinde	Übertragene Aufgabe
Delegierend	Beelen, Drensteinfurt, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh	Einsammlung und Beförderung von Altpapier
Delegierend	Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh, Warendorf	Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen
Delegierend	Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh, Warendorf	Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Metallabfällen

Regelungen zu den mandatierenden Übertragungen befinden sich in der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Warendorf und in den Abfallsatzungen der jeweiligen Städte und Gemeinden.

Anlage 2

Sammlung und Transport von Altpapier im Kreis Warendorf

Datenübersicht zur Entsorgungslogistik der Städte / Gemeinden

Stadt/Gemeinde	Behälter
Ahlen	240/1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Beckum	240/1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Beelen	240/1.100Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Drensteinfurt	120/240/1.000Liter Grüne Behälter oder schwarze Behälter mit grünem oder blauem Deckel
Ennigerloh	240/1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Everwinkel	240/1.100 Liter Grüne Behälter oder schwarze Behälter mit grünem oder blauem Deckel
Oelde	240/1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Ostbevern	240 Liter / 1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Sassenberg	240 / 1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Sendenhorst	120/240/1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Telgte	120/240/1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Wadersloh	240 Liter / 1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel
Warendorf	120/240/1.100 Liter Schwarze Behälter mit blauem Deckel

